

## Amtsgericht Deggendorf

Az.: 1 C 525/16



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**M. I. C. M. Mircom International Content Management & Consulting LTD**, Spyrou Kyprianou 32, 2 nd floor, 10175 Nicosias, Cyprus, Zypern  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Augsburg,

Gz.:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Loebisch** Stefan, Luragogasse 5, 94032 Passau, Gz.:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Deggendorf durch den Richter am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2016 am 14.11.2016 folgendes

## Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
- V. Der Geschäftswert wird festgesetzt auf 1151,80 €.

## Tatbestand

Die Klägerin bringt vor, dass ihr das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an dem Filmwerk „Swinging American Style - Vegas Or Bust“ zustehe.

Der Beklagte habe am 22.10.2012 um 15.08 Uhr diese der Klägerin zustehenden Rechte verletzt, indem er das Filmwerk vervielfältigt und anderen Nutzern kostenlos zum Download angeboten habe.

Die Klägerin verlangt daher vom Beklagten Zahlung mit dem Antrag:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1151,80 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragte kostenpflichtige Klageabweisung unter anderem mit der Begründung, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien sowie das Terminprotokoll vom 08.11.2016.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Unabhängig von den sonstigen Einwendungen des Beklagten gegen Grund und Höhe der geltend gemachten Forderung (vergleiche hierzu u. a. Woitkewitsch in MDR 2016 Seite 1117 ff) war die Klage bereits deswegen abzuweisen, da die Klägerin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht ihre Aktivlegitimation zur Überzeugung des entscheidenden Gerichtes nachgewiesen hat.

Das Gericht geht in diesem Zusammenhang zwar noch davon aus, dass die Vivid Entertainment unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 Abs. 1 UrhG in Verbindung mit § 94 Abs. 4 UrhG der ursprüngliche Rechteinhaber war.

Abgesehen davon, dass die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Vivid Entertainment und der Klägerin seitens der Klägerin lediglich in Englisch vorgelegt worden sind,

ergibt sich aus der Anlage K1 a (dort Seite 1), eine angebliche Vereinbarung vom 02.10.2012, wobei neben den Unterschriften auf Seite 3 weder Ort noch Datum eingetragen sind.

Weiter wurde seitens der Klägerin -ebenfalls noch als Anlage K1 a- die Kopie einer weiteren Vereinbarung vorgelegt, wobei dort auf Seite 1 und Seite 4 als Datum der 01.02.2015 und auf Seite 4 handschriftlich ein weiteres Datum vom 18.05.2015 aufgeführt ist.

In der weiter vorgelegten Anlage K1 c ist auf Seite 1 das Datum 01.11.2011 angegeben und neben den jeweiligen Unterschriften auf Seite 3 die Daten vom 07.11.2011 bzw. 14.11.2011.

Allen vorgelegten Anlagen ist gemeinsam, dass dort ausgeführt ist „Licensor is the owner of certain copyrights ...“.

Bereits hieraus ergibt sich zwanglos, dass die Klägerin gerade nicht den ihr obliegenden Nachweis erbracht hat, dass sie zum behaupteten Verletzungszeitpunkt Alleininhaberin der Rechte war, da in keiner Weise aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist, ob die Rechte am streitgegenständlichen Film im Jahr 2011, im Jahr 2012 oder erst 2015 an die Klägerin übertragen wurden. Im Hinblick darauf, dass der Beklagte bereits in der Klageerwiderung substantiiert die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten hat, bedurfte es daher keines gesonderten gerichtlichen Hinweises.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass das Gericht im Hinblick auf die zahlreichen Probleme des vorliegenden Sachverhaltes eine vergleichsweise Einigung angeregt hat.

Darüberhinaus wäre diese Übertragung zur Überzeugung des entscheidenden Gerichtes aufgrund ihrer mangelnden Konkretisierung in Anwendung der Grundsätze zur Forderungsabtretung (vgl. hierzu Palandt 75. Auflage zu § 398 Rand-Nr. 14 mit weiteren Nachweisen) auch unwirksam. Hieran ändert auch nichts der als Anlage K15 vorgelegte Ausschnitt eines Blankoformulars eines Berechtigungsvertrages mit der „GÜFA“.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen war daher die Klage bereits aus diesem Grunde kostenpflichtig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die zur Vollstreckbarkeit auf § 708 Ziffer 11, § 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Deggendorf  
Amanstr. 19  
94469 Deggendorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Deggendorf  
Amanstr. 17  
94469 Deggendorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 14.11.2016

gez.  
, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Deggendorf, 17.11.2016

, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig